

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ



Alimenten- bevorschussung

STAND 1. JANUAR 2022



AUF EINEN BLICK

Wenn Kinderalimente nicht vollständig oder nur unregelmässig bezahlt werden, hat das unterhaltsberechtignte Kind unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen durch die zuständige Stelle. Diese fordert die bevorschussten Zahlungen direkt bei der oder dem Unterhaltspflichtigen ein.

Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben die Möglichkeit, den Vollzug der Alimentenbevorschussung auf die Ausgleichskasse Schwyz als Fachstelle Alimente zu übertragen. Welche Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist der Website www.aksz.ch zu entnehmen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

1 Wann habe ich grundsätzlich Anspruch auf Bevorschussung?

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bestehender Unterhaltsanspruch für ein Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Schwyz;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach;
- Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht.

Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn:

- das Kind wirtschaftlich selbstständig ist;
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist;
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält;
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

2 Wie wird das Mindesteinkommen berechnet?

Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen.

BEVORSCHUSSUNG

3 Was wird bevorschusst?

Für das Kind werden die Alimente bevorschusst. Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und nahehehlicher Unterhalt werden dagegen nicht bevorschusst.

4 Wie hoch ist die Bevorschussung?

Bevorschusst werden Alimente gemäss dem Rechtstitel bis maximal zur Höhe einer einfachen Waisen- und Kinderrente (ab 1. Januar 2022: Pro Kind Fr. 956.– / Monat).

5 Wann und an wen erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt monatlich jeweils vorschüssig an das unterhaltsberechtigten Kind bzw. an die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter.

6 Anpassung an die Teuerung

Der Unterhaltsbetrag wird jährlich Anfang des Jahres einer allfälligen Teuerung angepasst, sofern eine Anpassung im Rechtstitel vorgesehen ist.

ANTRAG UND ZEITLICHE DAUER DES ANSPRUCHS

7 Wer kann einen Anspruch auf Bevorschussung geltend machen?

Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch grundsätzlich von einem Elternteil gestellt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von demjenigen Elternteil, der die Obhut innehat. Bei alternierender Obhut ist in der Regel derjenige Elternteil zur Vertretung des Kindes im Bevorschussungsverfahren legitimiert, an welchen gemäss Unterhaltsvertrag die Alimente bezahlt werden müssen. Ist die unterhaltsberechtigende Person ein volljähriges Kind, muss es das Gesuch um Bevorschussung selber einreichen.

8 Wo muss ich meinen Anspruch geltend machen?

Wenn Ihre Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung an die Fachstelle Alimente übertragen hat, so ist die Anmeldung mittels offiziellem Formular bei der Fachstelle Alimente einzureichen.

Sollte Ihre Gemeinde die Bevorschussung dagegen nicht an die Fachstelle Alimente übertragen haben, so ist die Anmeldung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde einzureichen.

9 Wann beginnt und endet mein Anspruch auf Bevorschussung?

Bevorschusst werden die laufenden Alimente, die nach Abtretung des massgeblichen Rechtstitels an die zuständige Stelle fällig werden.

Die Bevorschussung endet spätestens mit Vollendung des 25. Altersjahres des unterhaltsberechtigten Kindes oder ab dem Monat, in welchem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

10 Wer muss die bevorschussten Leistungen zurückzahlen?

Bevorschusste Alimente werden beim unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert.

MELDEPFLICHT

11 Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Die unterhaltsberechtigte Person oder ihre Vertretung sind verpflichtet, der Fachstelle Alimente jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Änderungen, die bei den beteiligten Familienmitgliedern eintreten. Dies gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder beteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Beginn oder Wegfall von Krankenkassenleistungen
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (z.B. Pensionen, Taggelder, Erbschaften, Schenkungen, Kinder- und Ausbildungszulagen usw.)
- Liegenschafts- und Grundstückverkauf
- Neuschätzung Grundeigentum
- usw.

Leistet die unterhaltspflichtige Person gegenüber der berechtigten Person direkte Zahlungen, ist dies der Fachstelle Alimente unverzüglich zu melden. Die berechnete Person darf keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge vornehmen.

12 Was geschieht, falls Vorschüsse unrechtmässig bezogen wurden?

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind zurückzuerstatten oder werden mit laufenden Vorschüssen verrechnet (unabhängig davon, ob dies versehentlich oder absichtlich geschah). Insbesondere wenn:

- Vorschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden;
- infolge nachträglicher Veränderung der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu hohe Vorschüsse ausgerichtet wurden;
- das unterhaltsberechtignte Kind den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt.

AUSKUNFT

13 Wo erhalte ich Auskunft?

Das Fachpersonal der Fachstelle Alimente steht für Auskünfte zur Verfügung. Merkblätter, Formulare und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite www.aksz.ch.

Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Fachstelle Alimente gibt gerne Auskunft.



KONTAKT

*Ausgleichskasse Schwyz
Fachstelle Alimente
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
alimente@aksz.ch
www.aksz.ch*